



# Satzung

## des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Seelscheid e.V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Name des Vereins: Verkehrs- und Verschönerungsverein Seelscheid
- 1.2 Sitz in Neunkirchen-**Seelscheid**
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- 2.1 Heimat- und Kulturpflege
- 2.2 Gestaltung kultureller Veranstaltungen, die dem in 2.1 genannten Zweck dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- 3.1 Vereine im Sinne des § 21 ff BGB,
- 3.2 Natürliche Personen,
- 3.3 Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung fördern wollen.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu unterbreiten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag im ersten Viertel des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine zu unterzeichnende Beitrittserklärung, die die Versicherung enthält, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 dieser Satzung gegeben sind.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch:  
Kündigung, Ausschluss, Auflösung einer juristischen Person, Tod einer natürlichen Person oder Auflösung des Vereins.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe sind

- 7.1 Der Vorstand
- 7.2 die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- 8.1 Dem Vorsitzenden
- 8.2 Dem zweiten Vorsitzenden
- 8.3 Dem Kassierer
- 8.4 Den Beisitzern, die mit besonderen Aufgaben betraut werden
- 8.5 Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassierer. Je zwei von Ihnen gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 9**

### **Aufgabe des Vorstandes**

- 9.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
- 9.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- 10.1 Der Vorstand lädt einmal im Jahr alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein. Auf dieser gibt der Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Vereins. Die Einladung muss 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder im Amtlichen Mitteilungsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.
- 10.2 Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder oder 20 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer Versammlung wünschen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand zu regeln sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- 11.1 Wahl des Vorstandes
- 11.2 Genehmigung der Jahresrechnung
- 11.3 Entlastung des Vorstandes
- 11.4 Änderung oder Ergänzung der Satzung
- 11.5 Festsetzung von Beiträgen
- 11.6 Benennung der Kassenprüfer
- 11.7 Auflösung oder Liquidation des Vereins

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- 12.1 Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neunkirchen-; Seelscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Neunkirchen-Seelscheid, den 06.07.1993